

TE OGH 2004/8/10 14Os82/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. August 2004 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Dr. Philipp, Hon. Prof. Dr. Schroll und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Sengtschmid als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Claudiu C***** und einen weiteren Angeklagten wegen der teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen des Menschenhandels nach §§ 217 Abs 1 erster Fall a.F., 15 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Claudiu C***** und Harald G***** gegen das Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt als Schöffengericht vom 16. Februar 2004, GZ 7 Hv 68/03x-142, nach Anhörung des Generalprok�rators in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 10. August 2004 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Dr. Philipp, Hon. Prof. Dr. Schroll und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Sengtschmid als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Claudiu C***** und einen weiteren Angeklagten wegen der teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen des Menschenhandels nach Paragraphen 217, Absatz eins, erster Fall a.F., 15 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Claudiu C***** und Harald G***** gegen das Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt als Schöffengericht vom 16. Februar 2004, GZ 7 Hv 68/03x-142, nach Anhörung des Generalprok�rators in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Aus deren Anlass (§ 290 Abs 1 StPO) wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch i.B., demzufolge auch im den Angeklagten Claudiu C***** treffenden Strafausspruch einschließlich der Vorhaftanrechnung aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen. Aus deren Anlass (Paragraph 290, Absatz eins, StPO) wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch römisch eins.B., demzufolge auch im den Angeklagten Claudiu C***** treffenden Strafausspruch einschließlich der Vorhaftanrechnung aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen.

Mit seiner Berufung wird der Angeklagte Claudiu C***** auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten Harald G***** werden die Akten vorerst dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet. Den Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auch rechtskräftige Freisprüche enthaltenden Urteil wurde Claudiu C***** des Verbrechens

(richtig der teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen) des Menschenhandels nach §§ 217 Abs 1 erster Fall a.F., 15 StGB (I.A.1.a.), des Verbrechens (richtig der Verbrechen) des Menschenhandels nach § 217 Abs 2 a.F. StGB (I.A.2.a. - c.), des Verbrechens (richtig des Vergehens) des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB (I.B.1. und 2.), des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB (I.C.) und des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (I.D.) sowie Harald G***** des Verbrechens des Menschenhandels nach § 217 Abs 1 erster Fall a.F. StGB (I.A.1.b.) schuldig erkannt. Danach haben sie mit dem angefochtenen, auch rechtskräftige Freisprüche enthaltenden Urteil wurde Claudiu C***** des Verbrechens (richtig der teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen) des Menschenhandels nach Paragraphen 217, Absatz eins, erster Fall a.F., 15 StGB (römisch eins.A.1.a.), des Verbrechens (richtig der Verbrechen) des Menschenhandels nach Paragraph 217, Absatz 2, a.F. StGB (römisch eins.A.2.a. - c.), des Verbrechens (richtig des Vergehens) des schweren Betruges nach Paragraphen 146,, 147 Absatz 2, StGB (römisch eins.B.1. und 2.), des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB (römisch eins.C.) und des Verbrechens der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins,, 106 Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch eins.D.) sowie Harald G***** des Verbrechens des Menschenhandels nach Paragraph 217, Absatz eins, erster Fall a.F. StGB (römisch eins.A.1.b.) schuldig erkannt. Danach haben sie

I.A.1. eine Person, mag sie auch bereits der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sein, dieser Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zugeführt und sie hierfür angeworben bzw versucht, sie zuzuführen und hiefür anzuwerben, und zwar
I.A.1. eine Person, mag sie auch bereits der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sein, dieser Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zugeführt und sie hierfür angeworben bzw versucht, sie zuzuführen und hiefür anzuwerben, und zwar

a. Claudiu C***** im Juni 2002 in Rumänien, Österreich (Steiermark, Burgenland) und anderen Orten, indem er die rumänischen Staatsangehörigen Oana Cadruta C***** und Violeta Co***** sowie Mirela Rodica P***** in Rumänien anwarb und sie nach Österreich in Bordellbetriebe verbrachte;

b. Harald G***** im Jänner 2002 in Budapest und anderen Orten Nicoleta Diana Pi*****, die er in einen Bordellbetrieb nach Markt Allhau verbrachte;

2. Claudiu C***** Personen mit dem Vorsatz, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gewerbsmäßige Unzucht betreiben, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet, sich in einen anderen Staat zu begeben, und unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, nämlich unter der Vorgabe, in Österreich als Tänzerinnen arbeiten zu können, seit zumindest dem Jahre 2000 bis zumindest September 2002 die unten genannten rumänischen Staatsbürgerinnen aus Rumänien und Ungarn in einen Bordellbetrieb nach Markt Allhau verbracht, und zwar

1. a.Litera a

Adella Florina M*****;

2. b.Litera b

Raluca Elena T*****;

3. c.Litera c

Magdalena Gabriela L*****;

B. Claudiu C***** mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Sandra Vasilica K***** durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen, nämlich zur Bezahlung geforderter Beträge verleitet, die diese am Vermögen schädigten, indem er vorgab,

1. diverse, weitaus überhöht Auslagen sowie Ausgaben für die Erlangung von Visa gehabt zu haben, obwohl die tatsächlichen Kosten den geforderten Betrag nicht erreichten, zur Zahlung von 1.308,11 Euro (18.000,-- S);

2. für die Vermittlung einer Ehe an den Ehemann einen Betrag leisten zu müssen, zur Zahlung von 1.744,15 Euro (24.000,-- S);

C. Claudiu C***** im Jahre 2001 in Graz und anderen Orten mit Gewalt gegen eine Person und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben Magdalena Gabriela L***** eine fremde bewegliche Sache, nämlich 145,35 Euro (2.000,-- S), mit dem Vorsatz abgenötigt bzw weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er sie an den Haaren zog, ihr Schläge versetzte sowie drohte, einen Anschlag

auf ihre Familie zu verüben, ihre Haare mit Benzin zu übergießen und sie anzuzünden; D. Claudiu C***** im August 2001 in Graz einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung mit dem Tod zu einer Handlung oder Unterlassung genötigt ("bzw zu nötigen versucht"), nämlich Magdalena Gabriela L***** durch die Äußerung, er werde sie mit der Pistole in den Kopf schießen, falls sie ihrem Chef die Wahrheit hinsichtlich des unter Punkt C. angeführten Vorfalles mitteile.

Rechtliche Beurteilung

Der auf § 281 Abs 1 Z 4, 5 und 5a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Claudiu C***** kommt ebenso wie jener auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Harald G***** keine Berechtigung zu. Der auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4., 5 und 5a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Claudiu C***** kommt ebenso wie jener auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Harald G***** keine Berechtigung zu.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Claudiu C*****:

In der Verfahrensrüge (Z 4) bekämpft der Beschwerdeführer die Abweisung seines Antrags (S 353 f/V), eine Anfrage an das österreichische Außenministerium zu richten, welche Unterlagen bei Ausstellung eines Visums für Rumänen unterfertigt werden müssen, insbesondere ob der angesprochene rumänische Erklärungstext über die Art der ausgeübten Tätigkeit (im konkreten Fall des Prostitutionsvisums) zum normalen Verfahren gehört; dies zum Beweis dafür, dass die einreisewilligen Frauen gewusst haben, welcher Tätigkeit sie in Österreich nachgehen. Die damit angestrebte Beweisführung zur Abklärung, ob von bestimmten Beweisen eine weitere Aufklärung zu erwarten ist, entspricht jedoch einem im Stadium der Hauptverhandlung unzulässigen Erkundungsbeweis (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330). Im Hinblick darauf erübrigt sich ein Eingehen auf das weitwendige Beschwerdevorbringen, mit dem der Rechtsmittelwerber im Übrigen prozessual verspätet (vgl aaO Rz 325) zusätzliche Argumente für die Notwendigkeit der Beweisführung vorbringt. In der Verfahrensrüge (Ziffer 4.) bekämpft der Beschwerdeführer die Abweisung seines Antrags (S 353 f/V), eine Anfrage an das österreichische Außenministerium zu richten, welche Unterlagen bei Ausstellung eines Visums für Rumänen unterfertigt werden müssen, insbesondere ob der angesprochene rumänische Erklärungstext über die Art der ausgeübten Tätigkeit (im konkreten Fall des Prostitutionsvisums) zum normalen Verfahren gehört; dies zum Beweis dafür, dass die einreisewilligen Frauen gewusst haben, welcher Tätigkeit sie in Österreich nachgehen. Die damit angestrebte Beweisführung zur Abklärung, ob von bestimmten Beweisen eine weitere Aufklärung zu erwarten ist, entspricht jedoch einem im Stadium der Hauptverhandlung unzulässigen Erkundungsbeweis vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 330). Im Hinblick darauf erübrigt sich ein Eingehen auf das weitwendige Beschwerdevorbringen, mit dem der Rechtsmittelwerber im Übrigen prozessual verspätet vergleiche aaO Rz 325) zusätzliche Argumente für die Notwendigkeit der Beweisführung vorbringt.

Die in der Mängelrüge (Z 5) zum Schulterspruch I./B./2. vorgebrachte Aktenwidrigkeit bei Begründung der Täuschung liegt nicht vor. Dass Olivero Alessandro Fabricio C***** nach seinen - im Urteil protokollgetreu zitierten (US 30 f) - Angaben für das Eingehen einer Scheinehe mit Sandra Vasilica K***** eine Einmalzahlung von 10.000,- S und danach monatlich 5.000,- S angeboten wurden (S 591/II), steht überdies der vom Schöffensenat gezogenen Schlussfolgerung nicht entgegen, wonach Claudiu C***** gegenüber K***** vorspiegelte, C***** tatsächlich 1.744,15 Euro bezahlt zu haben, obgleich er ihm lediglich maximal 508,71 Euro übergeben hatte. Die in der Mängelrüge (Ziffer 5.) zum Schulterspruch römisch eins./B./2. vorgebrachte Aktenwidrigkeit bei Begründung der Täuschung liegt nicht vor. Dass Olivero Alessandro Fabricio C***** nach seinen - im Urteil protokollgetreu zitierten (US 30 f) - Angaben für das Eingehen einer Scheinehe mit Sandra Vasilica K***** eine Einmalzahlung von 10.000,- S und danach monatlich 5.000,- S angeboten wurden (S 591/II), steht überdies der vom Schöffensenat gezogenen Schlussfolgerung nicht entgegen, wonach Claudiu C***** gegenüber K***** vorspiegelte, C***** tatsächlich 1.744,15 Euro bezahlt zu haben, obgleich er ihm lediglich maximal 508,71 Euro übergeben hatte.

Das übrige, nur gegen den Schulterspruch I.B.2. gerichtete Vorbringen in der Mängelrüge betrifft keine entscheidungswesentlichen Tatsachen, bezieht sich doch der Beschwerdeführer lediglich auf Verfahrensergebnisse, die einen zwar geringeren, zusammen mit dem Faktum I.B.1. aber dennoch die Qualifikationsgrenze nach § 147 Abs 2 StGB übersteigenden Betrugsschaden indizieren. Insoweit ist dieser Angeklagte allerdings auf die amtswegige Wahrnehmung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 10 StPO zu verweisen. Die Tatsachenrüge (Z 5a) wendet sich gegen die vom erkennenden Gericht vorgenommene Beweiswürdigung, welche sich auf jeweils breit dargestellte

Eindrücke von den vernommenen Zeugen stützte, wobei der Rechtsmittelwerber deren teilweise divergierenden Angaben aus einer für ihn günstigeren Sicht interpretiert. Solcherart vermag er aber keine erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schulterspruch zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen aufzuzeigen. Mit dem Einwand, in Bezug auf die von den Tatrichtern dem Schulterspruch I.C. und I.D. zugrunde gelegten, lediglich vor der Sicherheitsbehörde gemachten und in der Hauptverhandlung verlesenen Angaben der Zeugin Magdalena L***** fehlten objektive Beweise für deren Richtigkeit, lässt die Beschwerde die Erwägungen des Schöffensenates betreffend die aus den Aussagen der Zeuginnen Pi*****, H*****, K*****, und P***** (US 34 ff) sowie die aus den insoweit belastenden Angaben des Mitangeklagten Harald G***** (US 50) gewonnenen Anhaltspunkte zu diesem Geschehen außer Acht. Die weitere Rüge, wonach der vor dem erkennenden Gericht nicht vernommenen Zeugin Magdalena L***** zwar im Umfang des Schulterspruches I.C. und I.D. geglaubt, im Umfang ihrer belastenden Angaben zum mit Freispruch II.C.1. erledigten Anklagevorwurf hingegen nicht geglaubt worden sei, übergeht, dass der erwähnte Freispruch trotz bestehender Verdachtslage vor allem mangels Feststellbarkeit der subjektiven Tatseite erfolgte (US 32). Das übrige, nur gegen den Schulterspruch römisch eins.B.2. gerichtete Vorbringen in der Mängelrüge betrifft keine entscheidungswesentlichen Tatsachen, bezieht sich doch der Beschwerdeführer lediglich auf Verfahrensergebnisse, die einen zwar geringeren, zusammen mit dem Faktum römisch eins.B.1. aber dennoch die Qualifikationsgrenze nach Paragraph 147, Absatz 2, StGB übersteigenden Betrugsschaden indizieren. Insoweit ist dieser Angeklagte allerdings auf die amtswegige Wahrnehmung des Nichtigkeitsgrundes nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO zu verweisen. Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) wendet sich gegen die vom erkennenden Gericht vorgenommene Beweiswürdigung, welche sich auf jeweils breit dargestellte Eindrücke von den vernommenen Zeugen stützte, wobei der Rechtsmittelwerber deren teilweise divergierenden Angaben aus einer für ihn günstigeren Sicht interpretiert. Solcherart vermag er aber keine erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schulterspruch zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen aufzuzeigen. Mit dem Einwand, in Bezug auf die von den Tatrichtern dem Schulterspruch römisch eins.C. und römisch eins.D. zugrunde gelegten, lediglich vor der Sicherheitsbehörde gemachten und in der Hauptverhandlung verlesenen Angaben der Zeugin Magdalena L***** fehlten objektive Beweise für deren Richtigkeit, lässt die Beschwerde die Erwägungen des Schöffensenates betreffend die aus den Aussagen der Zeuginnen Pi*****, H*****, K*****, und P***** (US 34 ff) sowie die aus den insoweit belastenden Angaben des Mitangeklagten Harald G***** (US 50) gewonnenen Anhaltspunkte zu diesem Geschehen außer Acht. Die weitere Rüge, wonach der vor dem erkennenden Gericht nicht vernommenen Zeugin Magdalena L***** zwar im Umfang des Schulterspruches römisch eins.C. und römisch eins.D. geglaubt, im Umfang ihrer belastenden Angaben zum mit Freispruch römisch II.C.1. erledigten Anklagevorwurf hingegen nicht geglaubt worden sei, übergeht, dass der erwähnte Freispruch trotz bestehender Verdachtslage vor allem mangels Feststellbarkeit der subjektiven Tatseite erfolgte (US 32).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Harald G*****:

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a), mit der Mängel an Feststellungen zum Schulterspruch A./1./b. vorgebracht werden, missachtet die das Tatbildmerkmal des Zuführens hinreichend determinierenden Konstatierungen, denenzufolge Harald G***** Nicoleta Diana Pi***** aus Ungarn abholte und sie in seinem Bordellbetrieb unterbrachte (US 24), wobei er schon in Ungarn den Kontakt zu dieser Zeugin herstellte, mit ihr die Ausübung der Prostitution besprach und auch das für den Grenzübergang notwendige Visum besorgte (US 11, 25, 52). Gleichermaßen gilt für den - inhaltlich eine Subsumtionsrüge (Z 10: bloßer Versuch iSd § 15 StGB) zum Ausdruck bringenden - Einwand, es lägen Feststellungsmängel zur tatsächlichen Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in Österreich vor; ging doch das Erstgericht ausdrücklich davon aus, dass Nicoleta Diana Pi***** in dem vom Beschwerdeführer betriebenen Bordell in Markt Allhau als Prostituierte arbeitete (US 11, 25). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a.), mit der Mängel an Feststellungen zum Schulterspruch A./1./b. vorgebracht werden, missachtet die das Tatbildmerkmal des Zuführens hinreichend determinierenden Konstatierungen, denenzufolge Harald G***** Nicoleta Diana Pi***** aus Ungarn abholte und sie in seinem Bordellbetrieb unterbrachte (US 24), wobei er schon in Ungarn den Kontakt zu dieser Zeugin herstellte, mit ihr die Ausübung der Prostitution besprach und auch das für den Grenzübergang notwendige Visum besorgte (US 11, 25, 52). Gleichermaßen gilt für den - inhaltlich eine Subsumtionsrüge (Ziffer 10: bloßer Versuch iSd Paragraph 15, StGB) zum Ausdruck bringenden - Einwand, es lägen Feststellungsmängel zur tatsächlichen Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in Österreich vor; ging doch das Erstgericht ausdrücklich davon aus, dass Nicoleta Diana Pi***** in dem vom Beschwerdeführer betriebenen Bordell in Markt Allhau als Prostituierte arbeitete (US 11, 25).

Da das Schöffengericht dem Angeklagten nur ein Zuführen zur gewerbsmäßigen Unzucht in Österreich anlastete und

im Übrigen Zuführen und Anwerben rechtlich gleichwertige Begehungsformen erfassen, sodass das Delikt bereits mit einer dieser Tathandlungen erfüllt ist (vgl Philipp in WK² § 217 Rz 19; Leukauf/Steininger Komm3 § 217 RN 6), geht die Rüge betreffend Mängel an Feststellungen zum Anwerben ins Leere. Da das Schöffengericht dem Angeklagten nur ein Zuführen zur gewerbsmäßigen Unzucht in Österreich anlastete und im Übrigen Zuführen und Anwerben rechtlich gleichwertige Begehungsformen erfassen, sodass das Delikt bereits mit einer dieser Tathandlungen erfüllt ist vergleiche Philipp in WK² Paragraph 217, Rz 19; Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 217, RN 6), geht die Rüge betreffend Mängel an Feststellungen zum Anwerben ins Leere.

Mit dem unsubstanziierten Vorwurf fehlender Feststellungen zu einem "vom Täter gewollten Abhängigkeitsverhältnis, um so die Gewinnung behördlichen Schutzes durch die Prostituierte zu erschweren und ihre Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen" leitet die Beschwerde nicht aus dem Gesetz ab, weshalb eine solche restriktive Auslegung des § 217 Abs 1 StGB geboten wäre. Dieses Vorbringen stellt im Übrigen unreflektiert auf eine von der Generalprokurator lediglich in einer vereinzelt gebliebenen Stellungnahme aus der (früheren) Deliktsbezeichnung "Menschenhandel" abgeleitete (vgl 11 Os 109/96, JBI 1998, 328 m krit Anm Presslauer; idS auch Bertel/Schwaighofer BT II4 § 217 Rz 3) und den äußersten Wortsinn des Tatbestandes überschreitende, teleologisch-einschränkende Interpretation ab, die von der herrschenden Meinung aber zu Recht abgelehnt wird (vgl Kienapfel/Schmoller BT III § 214 - 217 Rz 58; Philipp in WK² § 217 Rz 16; Fabrizy StGB8 § 217 Rz 2; Mayerhofer StGB5 § 217 Anm 2a; 11 Os 109/96, JBI 1998, 328). Mit dem unsubstanziierten Vorwurf fehlender Feststellungen zu einem "vom Täter gewollten Abhängigkeitsverhältnis, um so die Gewinnung behördlichen Schutzes durch die Prostituierte zu erschweren und ihre Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen" leitet die Beschwerde nicht aus dem Gesetz ab, weshalb eine solche restriktive Auslegung des Paragraph 217, Absatz eins, StGB geboten wäre. Dieses Vorbringen stellt im Übrigen unreflektiert auf eine von der Generalprokurator lediglich in einer vereinzelt gebliebenen Stellungnahme aus der (früheren) Deliktsbezeichnung "Menschenhandel" abgeleitete vergleiche 11 Os 109/96, JBI 1998, 328 m krit Anmerkung Presslauer; idS auch Bertel/Schwaighofer BT II4 Paragraph 217, Rz 3) und den äußersten Wortsinn des Tatbestandes überschreitende, teleologisch-einschränkende Interpretation ab, die von der herrschenden Meinung aber zu Recht abgelehnt wird vergleiche Kienapfel/Schmoller BT römisch III Paragraph 214, - 217 Rz 58; Philipp in WK² Paragraph 217, Rz 16; Fabrizy StGB8 Paragraph 217, Rz 2; Mayerhofer StGB5 Paragraph 217, Anmerkung 2a; 11 Os 109/96, JBI 1998, 328).

Die teils offenbar unbegründeten, teils nicht dem Gesetz gemäß ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d StPO). Daraus folgt die Kompetenz des Gerichtshofes zweiter Instanz zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten Harald G***** (§ 285i StPO). Die teils offenbar unbegründeten, teils nicht dem Gesetz gemäß ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, StPO). Daraus folgt die Kompetenz des Gerichtshofes zweiter Instanz zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten Harald G***** (Paragraph 285 i, StPO).

Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden war jedoch gemäß § 290 Abs 1 StPO von Amts wegen der sich zum Nachteil des Angeklagten Claudio C***** auswirkende Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 10 StPO wahrzunehmen. Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden war jedoch gemäß Paragraph 290, Absatz eins, StPO von Amts wegen der sich zum Nachteil des Angeklagten Claudio C***** auswirkende Nichtigkeitsgrund nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO wahrzunehmen.

Das Erstgericht ging im Schulterspruch I.B. davon aus, dass Claudio C***** Sandra Vasilica K***** dazu verleitete, einmal 1.308,11 Euro und ein weiteres Mal 1.744,15 Euro zu bezahlen (US 3). Dazu finden sich allerdings divergierende Urteilsannahmen. Einerseits ging das Schöffengericht beim Schulterspruch I.B.1 davon aus, dass der Beschwerdeführer mindestens 42.000,- S (= 3.052,26 Euro) ohne Gegenleistung für sich behielt (US 30). Andererseits konzidierte es, dass bei der Vortäuschung von Auslagen für die Erlangung des Visums vom Beschwerdeführer tatsächlich Aufwendungen getätigten wurden, sodass nach deren Abzug der durch die Täuschung hervorgerufene Schaden "zumindest" 650 Euro betrug (US 13). In gleicher Weise räumte das Schöffengericht zum Umfang der vorgespiegelten Leistungen für die Vermittlung einer Scheinehe (Schulterspruch I.B.2.) ein, dass Claudio C***** an den Ehepartner der Getäuschten für den Abschluss der Scheinehe zwischen 363,36 Euro und 508,71 Euro bezahlte, wobei er sich lediglich den Differenzbetrag unrechtmäßig zueignete (US 13). Damit hätte der Angeklagte Claudio C***** lediglich einen Betrug mit einem Schaden von insgesamt 1.885,44 Euro zu verantworten. Auf der Basis dieser widersprechenden Feststellungen ist eine rechtliche Unterstellung dieser Sachverhaltsannahmen unter § 147 Abs 2 StGB nicht möglich. Weil aber im zweiten

Rechtsgang der Einwand tatsächlich erfolgter, die Schadenshöhe verringender Gegenleistungen zu prüfen sein wird und in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen ist, dass eine tatsächliche Schadenszufügung überhaupt in Frage stehen könnte, war gemäß § 289 StPO der Schulterspruch I.B. zur Gänze zu kassieren. Das Erstgericht ging im Schulterspruch römisch eins.B. davon aus, dass Claudiu C***** Sandra Vasilica K***** dazu verleitete, einmal 1.308,11 Euro und ein weiteres Mal 1.744,15 Euro zu bezahlen (US 3). Dazu finden sich allerdings divergierende Urteilsannahmen. Einerseits ging das Schöffengericht beim Schulterspruch römisch eins.B.1 davon aus, dass der Beschwerdeführer mindestens 42.000,- S (= 3.052,26 Euro) ohne Gegenleistung für sich behielt (US 30). Andererseits konzidierte es, dass bei der Vortäuschung von Auslagen für die Erlangung des Visums vom Beschwerdeführer tatsächlich Aufwendungen getätigt wurden, sodass nach deren Abzug der durch die Täuschung hervorgerufene Schaden "zumindest" 650 Euro betrug (US 13). In gleicher Weise räumte das Schöffengericht zum Umfang der vorgespiegelten Leistungen für die Vermittlung einer Scheinehe (Schulterspruch römisch eins.B.2.) ein, dass Claudiu C***** an den Ehepartner der Getäuschten für den Abschluss der Scheinehe zwischen 363,36 Euro und 508,71 Euro bezahlte, wobei er sich lediglich den Differenzbetrag unrechtmäßig zueignete (US 13). Damit hätte der Angeklagte Claudiu C***** lediglich einen Betrug mit einem Schaden von insgesamt 1.885,44 Euro zu verantworten. Auf der Basis dieser widersprechenden Feststellungen ist eine rechtliche Unterstellung dieser Sachverhaltsannahmen unter Paragraph 147, Absatz 2, StGB nicht möglich. Weil aber im zweiten Rechtsgang der Einwand tatsächlich erfolgter, die Schadenshöhe verringender Gegenleistungen zu prüfen sein wird und in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen ist, dass eine tatsächliche Schadenszufügung überhaupt in Frage stehen könnte, war gemäß Paragraph 289, StPO der Schulterspruch römisch eins.B. zur Gänze zu kassieren.

Da solcherart die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, war das Urteil bereits bei nichtöffentlicher Beratung im dargestellten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zu verweisen (§ 285e StPO). Da solcherart die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, war das Urteil bereits bei nichtöffentlicher Beratung im dargestellten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zu verweisen (Paragraph 285 e, StPO).

Mit seiner Berufung war der Angeklagte Claudiu C***** auf das kassatorische Erkenntnis zu verweisen.

Die Kostenersatzpflicht beider Angeklagten beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht beider Angeklagten beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Anmerkung

E74260 14Os82.04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0140OS00082.04.0810.000

Dokumentnummer

JJT_20040810_OGH0002_0140OS00082_0400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>